

## Kontakt zwischen nahestehenden Personen „im neuen Outfit“

**Im Rahmen der Vorbereitung auf die neue Rechtsordnung gibt es für Unternehmer eine gute Nachricht - das Gespenst in der Form der strengeren Bedingungen für die zwischen nahestehenden Personen abgeschlossenen Verträge (§ 196a Handelsgesetzbuch) wird ab Januar 2014 deutlich abgeschwächt.**

Das Gespenst geht nur noch in **Aktiengesellschaften** um (die GmbHs werden aufatmen), es wird sich **lediglich für Vermögenseinkäufe** seitens der Gesellschaft interessieren, es hört daher auf sich um Darlehen, Kredite, Schenkung und Veräußerungen des Vermögens der Gesellschaft oder Sicherung der Schulden zu kümmern. Von allen Vermögenseinkäufen stehen im Mittelpunkt seines Interesses nur noch Vermögenseinkäufe **von Gründern oder Aktionären**; es wird zwar immer noch Sachverständige zu Hilfe rufen, aber schon ohne die Notwendigkeit deren formellen Bestellung vom Gericht für die jeweilige Sache. Der Kaufpreis muss nicht mehr genau mit dem vom Sachverständigen bestimmten Betrag übereinstimmen, sondern kann auch niedriger sein, und was am schönsten daran ist – dieses Gespenst bleibt nur **2 Jahre nach der Entstehung der Gesellschaft „im Amt“**. Die Gesellschaften und deren Vertretungsorgane könnten dadurch ein paar Sorgen weniger haben. Aber ist es wirklich so? Wird nicht in den **neuen Rechtsregelungen** doch noch ein **Verwandter des ursprünglichen § 196a Handelsgesetzbuch** versteckt?

Und tatsächlich. Wir finden ihn in dem neuen Gesetz über Handelsgesellschaften und Genossenschaften, namentlich **in den Regeln über Interessen**. Was bringt uns die neue Regelung über Interessenkonflikte eigentlich? Sie **betrifft alle** Handelsgesellschaften

Genossenschaften. Sie umfasst **alle Verträge**, die während des Bestehens der Gesellschaft/Genossenschaft **zwischen der Gesellschaft/Genossenschaft und nahestehenden Personen** abgeschlossen wurden. Unter diesen werden für diese Zwecke verstanden: Organmitglieder, den Organmitgliedern nahestehende Personen, von Organmitgliedern beeinflusste (beherrschte) Personen und Prokuristen. Und was verlangt dieses neue „Gespenst“ von nahestehenden Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss der Verträge eigentlich?

Dass sie über jede Absicht so einen Vertrag abzuschließen das Organ der Gesellschaft, dessen Mitglieder sie sind, das Kontrollorgan (insofern es dieses gibt) bzw. das oberste Organ (gibt es kein Kontrollorgan oder falls die betroffene Person den Kontakt mit den Oberen vorzieht) informieren, ferner dass sie im Rahmen der **Erfüllung der Informationspflicht** die Bedingungen des beabsichtigten Vertrags zugänglich machen und dass sie das etwaige Verbot den beabsichtigten Vertrag abzuschließen respektieren, wird so ein Verbot vom Kontrollorgan oder von dem obersten Organ verhängt.

Und wenn die verpflichteten Personen das so nicht tun? Wird der Vertrag trotz des Verbots des zuständigen Organs abgeschlossen, kann das die Ungültigkeit des Vertrags zur Folge haben. Und ganz wichtig – die Verletzung der oben beschriebenen Bedingungen gilt als die



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

in der letzten Ausgabe unseres Newsletters hatten wir das Thema der Privatrechtneukodifizierung behandelt, die zum 1. Januar 2014 viele eingebürgerte Regeln ändert.

Nicht anders ist es der Fall auch in dieser Ausgabe, wir beschäftigen uns mit dem Bereich der Verträge zwischen nahestehenden Personen und dem System der Gewinnanteilausschüttung. Wir sind uns dessen bewusst, dass die Neukodifizierung viele Neuerungen mit sich bringt – wir möchten aber, dass Sie den mühsamen Weg dieser Änderungen problemlos erfassen, daher bereiteten wir für Sie übersichtliche Materialien vor, die diese Änderungen zusammenfassen.

Hoffentlich haben Sie diese Materialien dann im nächsten Jahr immer parat!

**Jiří Janděčka**  
Partner, Moore Stephens

**Verletzung der Sorgfaltspflicht** mit allen damit verbundenen Konsequenzen. Um welche Konsequenzen handelt es sich hierbei?

Das erfahren Sie in den nächsten Ausgaben unseres Newsletters.

[jana.kopackova@moorestephens.cz](mailto:jana.kopackova@moorestephens.cz)



## Möglichkeit der Auszahlung des Gewinnanteils ab 01. 01. 2014

Im Gegenteil zu den bisherigen Regelungen des Handelsgesetzbuches **wird es nunmehr unter bestimmten Umständen möglich sein, einen Vorschuss auf den Gewinnanteil auszuzahlen.** Das Gesetz über Handelsgesellschaften und Genossenschaften ermöglicht das ausdrücklich. Das Gesetz legt jedoch bestimmte logische Beschränkungen fest. Der Gewinn darf z.B. dann nicht ausgezahlt werden, wenn die Gesellschaft durch die Auszahlung des Vorschusses auf den Gewinnanteil ein Insolvenzverfahren eröffnen müsste. Das Gesetz legt ferner u. A. **die Pflicht fest, den Zwischenabschluss aufzustellen,** der dazu dient, zu prüfen, dass genug Finanzmittel vorhanden sind. Bei den Gesellschaften, die der Pflichtwirtschafsprüfung unterliegen, ist der Zwischenabschluss natürlich auch zu prüfen. Es ist empfehlenswert, dass die Auszahlung des Vorschusses auf den Gewinnanteil jeweils die

Gesellschafterversammlung beschließt, und zwar im Einklang mit dem genehmigten Zwischenabschluss. An dieser Stelle ist ferner zu betonen, dass die Person, die im guten Glauben war, dass ihr der Gewinnanteil im Einklang mit dem Gesetz ausgezahlt wurde, nicht mehr verpflichtet ist, den ausgezahlten Gewinn zurückzuerstatten. Dieser **Schutz des guten Glaubens** gilt jedoch im Falle der Auszahlung des Vorschusses auf den Gewinnanteil nicht.

Infolge der **Verantwortung des Vertretungsorgans** wird es daher sehr wichtig sein, jede etwaige Auszahlung des Vorschusses auf den Gewinnanteil sorgfältig abzuwägen.

Für die Auszahlung des Vorschusses auf den Gewinnanteil sind dieselben Besteuerungsregeln anzuwenden, wie für die Besteuerung des Gewinnanteils, da es sich um eine gleiche Einnahmenart handelt.

[jiri.jandecka@moorestephens.cz](mailto:jiri.jandecka@moorestephens.cz)

## Wussten Sie, dass ...

**... die Europäische Kommission 22 Programme für die Vermarktung der landwirtschaftlichen Produkte genehmigte?** Das Gesamtbudget dieser Programme beträgt 70 Mio. EUR, wobei die EU den Betrag von 35 Mio. EUR beisteuert.

**... die tschechische Generalfinanzdirektion ein Merkblatt zur Haftung für nicht bezahlte Steuer in einigen spezifischen Fällen des vorgenommenen Zahlungsverkehrs erließ?** Es handelt sich um Fälle, in denen die Zahlung über ein drittes Subjekt erfolgt, konkret bei Faktoringgeschäften, beim Gebrauch von notariellen oder Rechtsanwaltsverwahrung und bei der Zahlung auf das Konto des Zwangsvollstreckers oder des Insolvenzverwalters. Ein separater Teil des Merkblattes behandelt die Haftung für nicht bezahlte Steuer bei den Personen, die auf Grund des Konsortiumsvertrags unternehmen, und bei Personen in der MWST-Gruppenbesteuerung und ferner der Haftung bei Zahlungen mit der Kreditkarte.

## Ohne Formular keine Befreiung

Sofern Sie **in Deutschland im Oktober eine Warenrechnung mit deutscher USt erhielten, so ist dies völlig korrekt.** Auch wenn Sie in Tschechien umsatzsteuerpflichtig sind und Sie die Ware nach Tschechien mitnehmen, so ist dies völlig korrekt.

**Seit 1. Oktober gilt in Deutschland nämlich eine neue Regelung, dass die Lieferung in einen anderen Mitgliedsstaat von der Steuer nur dann befreit werden darf, wenn Sie beweisen, dass der Lieferungsgegenstand tatsächlich in einen anderen Mitgliedstaat eintraf.** In der Praxis sieht es so aus: beim Einkauf bekommen Sie ein Formular, das Sie, nachdem Sie die

Ware in Tschechien eingeführt haben, ausfüllen und zurück nach Deutschland absenden. **Mit Eingang dieses Formulars wird die ursprüngliche Rechnung mit der deutschen Ust storniert und eine neue Rechnung ohne Ust ausgestellt und an Sie zugesandt.** Zugleich gilt, dass wenn bei einer Fahrzeugreparatur der Materialgehalt mehr als 50 % des Rechnungsbetrags ausmacht, gilt diese Reparatur als Warenlieferung.

Sollten Sie Zweifel haben, ob bei Ihnen alles richtig läuft und ob Sie überhaupt ein Formular von dem deutschen Partner erhielten, wenden Sie sich bitte an uns.

[petr.vondras@moorestephens.cz](mailto:petr.vondras@moorestephens.cz)

„Immer auf den Mond wollen und verpassen Sie es, so werden Sie dennoch zwischen den Sternen landen.“

Mary Kay Ash

**Die Privatrechtneukodifizierung bringt viele Neuerungen mit sich. Wir haben für Sie die wesentlichsten und interessantesten Änderungen ausgesucht und nahmen sie in eine Übersicht auf.**

Der Bestandteil der Übersicht sind vor allem die Änderungen, die das Einkommensteuergesetz und das Rücklagengesetz sowie die Umsatzsteuer, Grunderwerbssteuer und andere Steuern betreffen. Alle Dokumente können [auf unseren Webseiten in der Rubrik Publikationen](#) heruntergeladen werden.

Gerne besprechen wir mit Ihnen persönlich konkrete Fälle und Fragen, die bei Ihnen im Zusammenhang mit der Neukodifizierung auftauchen. **Wir wollen, dass das Jahr 2014 für Sie ohne Sorgen wird!**

## Aus dem Ausland



**Belgien:** Ab 2014 werden die von großen Unternehmen ausgeschütteten Dividenden der sog. „Fairness Tax“ in Höhe von 5,15% unterliegen, die die Dividenden ausschüttende Gesellschaft zahlt. Diese Steuer beeinflusst die Dividendenquellensteuer beim Empfänger nicht.



**Österreich:** Das Bundesministerium für Finanzen erließ eine Stellungnahme zur Befreiung der Dividenden von der Körperschaftssteuer in dem Fall, in dem sie erst nach der Veräußerung der Beteiligung an der die Dividenden ausschüttenden Gesellschaft ausgeschüttet werden. Die Befreiung der Dividenden bleibt nur unter der Bedingung gültig, dass die nachfolgende Dividendenausschüttung im Aktienveräußerungsvertrag vereinbart wurde und dies im Verkaufspreis berücksichtigt wurde.



**Slowakei:** Zum 01.07.2013 trat die Novelle des Zollgesetzes in Kraft, die auch den Einkommensteuerbereich beeinflusste. Es wird weiterhin nicht mehr unterschieden, ob es sich um Staatsschuldverschreibungen oder andere Schuldverschreibungen handelt. Sowohl natürliche als auch juristische Personen werden die Erlöse aus Schuldverschreibungen in ihren Steuererklärungen angeben. Bei natürlichen Personen unterliegt der Verkauf der Schuldverschreibung auch der Zahlung des Krankenversicherungsbeitrags. Die ausgezahlten Erlöse zu Gunsten der natürlichen und juristischen Personen – der steuerlichen Nichtansässigen – gelten nach der Novelle als keine Einnahme aus der Slowakei.

[jaroslava.steimarova@moorestephens.cz](mailto:jaroslava.steimarova@moorestephens.cz)

**Wir laden Sie herzlich zur Serie der Fachseminare zum Thema Privatrechtneukodifizierung und deren Auswirkungen auf das tägliche Leben und die Geschäftstätigkeit in der Tschechischen Republik ein:**

- Klatovy: 20. und 27. November 2013
- Pilsen: 21. und 28. November 2013
- Prag: 4. Dezember 2013
- Domažlice: 4. und 5. Dezember 2013
- Tachov: 9. und 10. Dezember 2013

**Ihre Teilnahme bestätigen Sie bitte per Email unter: [tereza.jurakova@moorestephens.cz](mailto:tereza.jurakova@moorestephens.cz)**

## Moore Stephens in der Tschechischen Republik

Moore Stephens s.r.o. hat Büros in Prag, Pilsen, Domažlice und Budweis. Wir bieten komplexe Dienstleistungen im Steuer-, Buchführungs- und Rechtsbereich an und zwar „unter einem Dach“.

Moore Stephens s.r.o. ist Mitglied einer Assoziation von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsfirmen mit Hauptsitz in Brüssel. Die Assoziation hat zur Zeit 630 Büros in 100 Ländern weltweit. In unseren Büros in Tschechien werden mehr als 70 Mitarbeiter beschäftigt.

Miroslav Jandečka  
managing partner

[miroslav.jandecka@moorestephens.cz](mailto:miroslav.jandecka@moorestephens.cz)  
+420 255 708 311

### WIRTSCHAFTSPRÜFER

Jitka Fanturová

[jitka.fanturova@moorestephens.cz](mailto:jitka.fanturova@moorestephens.cz)  
+420 379 733 518

Jiří Liberda

[jiri.liberda@moorestephens.cz](mailto:jiri.liberda@moorestephens.cz)  
+420 255 708 331

### STEUERN

Věra Jankovcová

[vera.jankovcova@moorestephens.cz](mailto:vera.jankovcova@moorestephens.cz)  
+420 379 733 521

Jiří Jandečka

[jiri.jandecka@moorestephens.cz](mailto:jiri.jandecka@moorestephens.cz)  
+420 379 733 515

Michal Daňša

[michal.dansa@moorestephens.cz](mailto:michal.dansa@moorestephens.cz)  
+420 377 360 116

Robert Jurka

[robert.jurka@moorestephens.cz](mailto:robert.jurka@moorestephens.cz)  
+420 255 708 332

### LÖHNE

Gabriela Černá

[gabriela.cerna@moorestephens.cz](mailto:gabriela.cerna@moorestephens.cz)  
+420 379 733 540

### BUCHHALTER Anna Jungmanová

[anna.jungmanova@moorestephens.cz](mailto:anna.jungmanova@moorestephens.cz)  
+420 379 733 514

### M & A

Monika Zittová

[monika.zittova@acg.cz](mailto:monika.zittova@acg.cz)  
+420 724 235 379

### SACHVERSTÄNDIGE Lukáš Křístek

[kristek@znalex.cz](mailto:kristek@znalex.cz)  
+420 602 145 719

Moore Stephens s.r.o., Bucharova 1314/8,  
158 00 Prag 13  
T +420 255 708 311  
[www.moorestephens.cz](http://www.moorestephens.cz)